Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8283
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

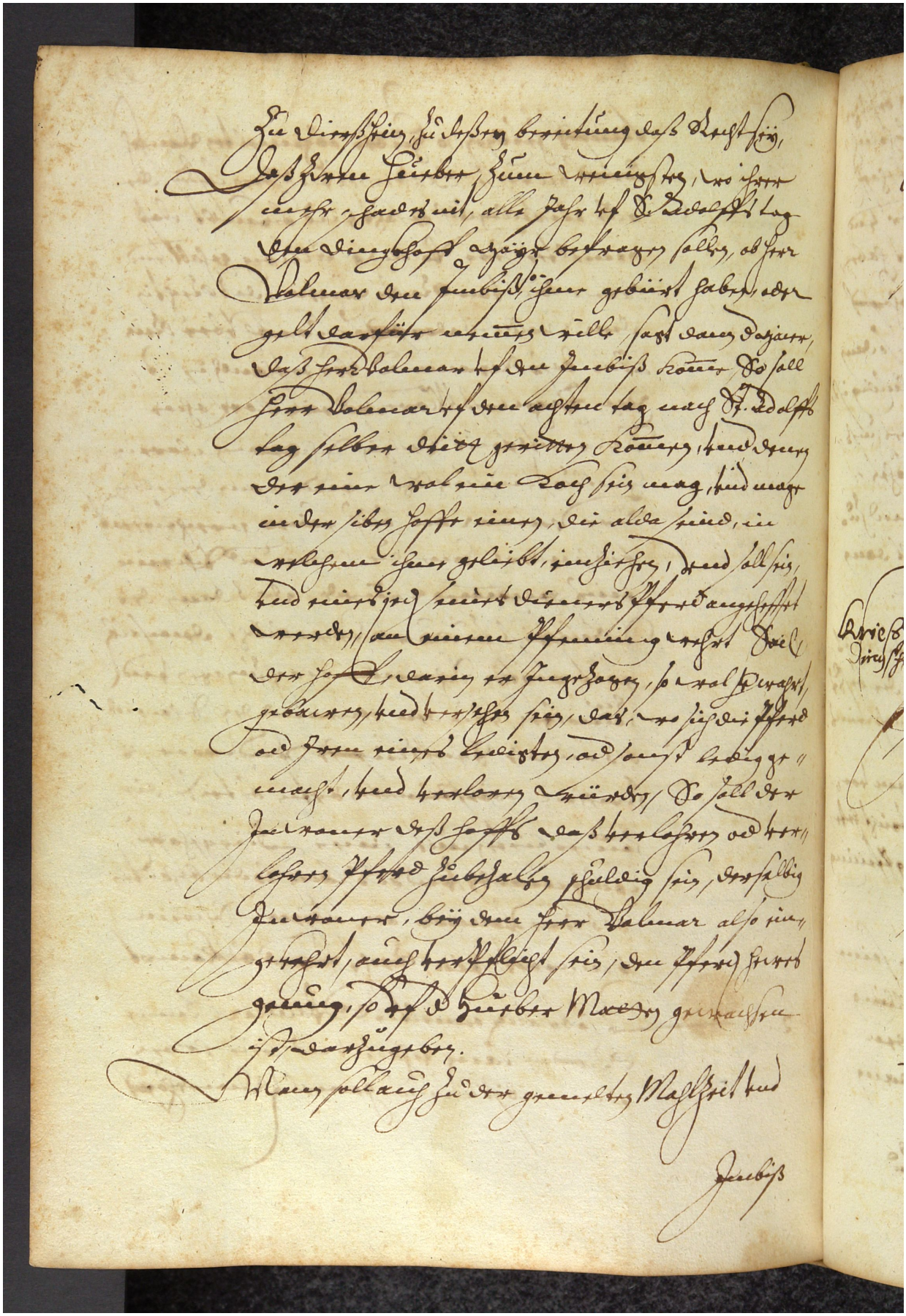

zu dinstßtag, zu ehrbrüchtung des Rechtß,
das ihrer Leüthe, zum wüntzstag, wo ihrer
mehr, gerichtet, alle jahr bey St. Rudolffs tag
der dinghofft zeüge bestragen solle, ob ihr
Valmar den zinßbüchßen gebürt habe, oder
geld darfür nehmen wolle, sagt dan dazuor,
das ihr Valmar bey den zinßbüchßen kommen solle
Herr Valmar bey den achten tag nach St. Rudolffs
tag selbes dieß gerichts kommen, und denn
der ein valsche Rach sein mag, und mag
in der sibn hoffe einen, die alda sind, in
welchem ihm gleibt, zuchtigen, und allß sie,
und einer jeden seiner Eheweib ihrer angehörigen
werdt, an einem ehrenwerthen Rath die
der hofe darin zu fürgehen, so wol Burger,
gebauern, und ehrlichen sein, das, wo sich die ehrend
oder frem einer bedrüßen, oder sonst bedrüg
machen, und verlohren würdt, so soll der
Heimbauer des hoffs das verlohren oder ver-
lohren ehrend Hubschaffen schuldig sein, desselbig
Heimbauer, bey dem Herr Valmar also ein
gesetzt, auch verpflicht sein, den ehrend Herrn
gemeing, so auf d. Hurber Mardy gerichtet
ist darzugeben.

Man soll auch für der gemeldten Nachbarschaft und

zinßbüch